OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551104/6/Wg

Datum:

Linz, 18. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über den Antrag der E G, H, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. März 2017, GZ: Wa10-2-2017, den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wies mit Bescheid vom 23. März 2017, GZ: Wa10-2-2017, einen Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 Abs. 1 lit. a und Abs. 6 WRG als unbegründet ab. Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Der Bescheid wurde der Bf am 28. März 2017 ausgehändigt und damit zugestellt. Letzter Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist war der 25. April 2017. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde aber erst am 26. April 2017 bei der Post abgegeben und ist damit verspätet. Im Vorlageschreiben wies die Bezirkshauptmannschaft auf die Verspätung hin (Bescheid samt Rückschein ON 11, Beschwerde ON 12, jeweils des Behördenaktes, Vorlageschreiben ON 1 und Kuvert der Beschwerde ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich brachte die Bf mit Eingabe vom 28. Juni 2017 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, den sie im Wesentlichen wie folgt begründete: *„Begründung meiner Verspätung: Da ich keinen Computer besitze, bat ich meine Schwester, sie wohnt 40 min. Autofahrt von mir entfernt, um die Beschwerde-Niederschrift, die ich ihr fristgerecht übergab. Offenbar verwechselte sie dabei die vierwöchige österreichische Entscheidungsfrist mit der deutschen die da lautet: die Frist für einen Einwand dauert nicht vier Wochen lang an, sondern tatsächlich einen Monat. Worauf sie irrtümlicher Weise die Aufgabe erst am 26.04 (um 10:27 h) wegen der zeitlich engen Fertigstellung (Postamt schließt um 17:30 h) als noch fristgerecht erachtete und vornahm - was wir sehr bedauern, aber keine böse Absicht war. Für mich ist dieses Verfahren existenziell dringend notwendig!*“ (Verspätungsvorhalt ON 4 und Antrag auf Wiedereinsetzung ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Weder belangte Behörde noch Bf stellten im Verfahren einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Akt).

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Beschwerdefrist ist nach § 33 VwGVG zu beurteilen (VwGH Ro 2016/16/0013). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher zur Entscheidung über die Beschwerde und den Wiedereinsetzungsantrag (§ 33 Abs. 3 VwGVG) zuständig. Eine Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war nicht erforderlich, da die Beschwerde unbestritten zu spät eingebracht wurde. Ob ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, unterliegt der rechtlichen Beurteilung. Art. 6 EMRK steht dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen (§ 24 VwGVG, VwGH 2012/17/0025).

2. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt wird, sodass den Antragsteller die Obliegenheit trifft, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat (VwGH Ra 2016/12/0026). Auch ein Rechtsirrtum (Unkenntnis von Rechtsvorschriften) kann einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen, insbesondere mangelndes oder nur leichtes Verschulden, vorliegen (VwGH Ra 2016/20/0229). Wer einen Wiedereinsetzungsantrag auf das Verschulden einer Hilfsperson stützt, hat schon im Wiedereinsetzungsantrag durch ein substantiiertes Vorbringen darzulegen, aus welchen Gründen ihn selbst kein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden trifft, etwa dass und in welcher Weise der Wiedereinsetzungswerber die erforderliche Kontrolle ausgeübt hat (VwGH Ra 2015/19/0155).

3. In der Rechtsmittelbelehrung wird ausdrücklich auf die vierwöchige Frist hingewiesen. Bei entsprechender Aufmerksamkeit wäre daher erkennbar gewesen, dass die Frist nicht einen Monat, sondern vier Wochen beträgt. Die Bf muss sich den Rechtsirrtum ihrer Schwester als Hilfsperson zurechnen lassen. Es liegt insoweit weder ein unvorhergesehenes noch ein unabwendbares Ereignis vor. Auch kann nicht von einem minderen Grad des Versehens gesprochen werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher abzuweisen und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist. Die Beurteilung, ob ein im Sinn des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG bzw. des § 33 Abs. 1 VwGVG 2014 unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden zur Versäumnis geführt hat, also die Qualifikation des Verschuldensgrades, unterliegt - als Ergebnis einer alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Abwägung - der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes (VwGH Ra 2016/03/0026).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl